

**Satzung über Kostenerstattungen im Bereich der Abwasserbeseitigung der Gemeinde  
Rellingen  
(Kostenerstattungssatzung Abwasser)  
vom 26. Juni 2020**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6),
- der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 9 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und
- § 23 der Abwassersatzung der Gemeinde Rellingen vom 26.06.2020

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Kostenerstattung**

- (1) Die Gemeinde Rellingen, im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet, betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 Abwassersatzung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung von Grundstücksanschlusskanälen Kostenerstattungsbeträge. Die Kostenerstattungsbeträge werden für Grundstücksanschlusskanäle erhoben, gleich ob sie zur Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser dienen oder vorgesehen sind. Ausgenommen hiervon sind die jeweils ersten Grundstücksanschlusskanäle je Grundstück, die durch die Erhebung von Beiträgen (Schmutzwasser) bzw. Gebühren (Niederschlagswasser) finanziert werden.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht auch für Pumpstationen als unverzichtbaren Bestandteil von Druckentwässerungssystemen.
- (4) Bei Beschädigungen und Verstopfungen des Grundstücksanschlusskanals hat die/der Anschlussnehmer/in die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten zu übernehmen, es sei denn, dass die Gemeinde oder eine /ein bestimmte/r Dritte/r diese Beschädigungen oder Verstopfungen zu vertreten hat.

## § 2 Begriffsbestimmungen

### (1) Grundstücksanschlusskanal

Der Grundstücksanschlusskanal umfasst grundsätzlich die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich vom jeweiligen Schmutz- oder Niederschlagswasserhauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.

Es wird unterschieden zwischen

- a) dem jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal für die Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung;
- b) den zusätzlich hergestellten Grundstücksanschlusskanälen für die Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung.

Sämtliche Übergabe- und Kontrollschächte, Entwässerungsanlagen und -leitungen auf den Grundstücken gehören nicht zum Grundstücksanschlusskanal, sondern zu den Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.

### (2) Abgrenzung zwischen bestehenden Erst- und Zweitanschlüssen

Führen zu einem Grundstück mehrere Anschlusskanäle, dann ist grundsätzlich immer der Anschlusskanal, der aufgrund seiner örtlichen Lage und / oder Tiefenlage am geeignetsten ist die Abwässer des gesamten Grundstückes abzuleiten, der erste Grundstücksanschlusskanal im Sinne von Abs. 1 a).

### (3) Erstmalige Herstellung

Erstmalige Herstellung ist die Verlegung des ersten für die Erschließung eines Grundstückes erforderlichen Grundstücksanschlusskanals. Abs. 1 a) gilt entsprechend.

### (4) Herstellung

Herstellung ist die Verlegung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle, einschließlich notwendiger Kontrollschächte oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Grundstücke, unabhängig davon, ob vorhandene Grundstücksanschlusskanäle in Betrieb sind oder bleiben sowie die Erneuerung weiterer Grundstücksanschlusskanäle.

### (5) Veränderung

Veränderung ist die Änderung des Verlaufs des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere auch die Veränderung in der Tiefe, seiner sonstigen Bestandteile, die Querschnittserweiterung und die Verlängerung.

### (6) Beseitigung

Beseitigung ist die Stilllegung und Unterbrechung des Grundstücksanschlusskanals, ggf. einschließlich baulicher Maßnahmen zum Entfernen des Grundstücksanschlusskanals.

### (7) Unterhaltung

Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Anschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Hierzu rechnen insbesondere die Reparatur, die Entfernung von Verwurzelungen, die Reinigung sowie routinemäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit.

### (8) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### **§ 3 Erstattungsanspruch**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten.
- (2) Der Aufwand für die Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten, wenn die Veränderung von der/dem Eigentümer/in oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst ist.
- (3) Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde in der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten.
- (4) Der Aufwand für die Unterhaltung von Grundstücksanschlusskanälen ist der Gemeinde der tatsächlich von ihr geleisteten Höhe zu erstatten.
- (5) Die Anforderungen und Voraussetzungen zur Herstellung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen regelt die Abwassersatzung der Gemeinde Rellingen vom 26.06.2020.

### **§ 4 Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist.  
Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend auch für
  - a) Erbbauberechtigte,
  - b) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und
  - c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Betrifft die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung einen Grundstücksanschlusskanal für mehrere Grundstücke, haften die Erstattungspflichtigen nach Absatz 1 als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehen des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 6 Ablösung durch Vertrag**

- (1) In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden, soweit es sich nicht um Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses handelt.
- (2) Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 7 Veranlagung, Fälligkeit**

Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8 Zahlungsrückstand**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVObI. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

## **§ 9 Datenverarbeitung, Auskünfte**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, den Meldebehörden und den eigenen Bau- und Grundstücksakten durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten Verzeichnisse der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 10 Rechtsmittel**

- (1) Die / der Betroffene kann gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zur Durchführung dieser Satzung innerhalb eines Monats, nachdem ihr / ihm der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Gemeinde erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann die / der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung) der Gemeinde Rellingen (Beitrags- und Gebührensatzung SW) vom 28. November 2000 mit dem § 10 „Entstehung der Erstattungsansprüche“ einschließlich folgender Nachtragssatzungen außer Kraft:
1. Nachtragssatzung vom 29.11.2004
  2. Nachtragssatzung vom 26.11.2007
  3. Nachtragssatzung vom 31.05.2010
  4. Nachtragssatzung vom 17.02.2014
  5. Nachtragssatzung vom 22.02.2016
  6. Nachtragssatzung vom 04.12.2018

Soweit Erstattungsansprüche vor dem Inkrafttreten entstanden sind gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Rellingen, den 26. Juni 2020

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister

Marc Trampe